



## Prüfungsordnung

für den Ausbildungsgang Betriebswirtschaftslehre

Abschluss:  
Betriebswirtin (Berufsakademie)  
Betriebswirt (Berufsakademie)

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA)  
Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V.  
Volgershall 1  
21339 Lüneburg  
Tel. 04 31 / 3 46 96  
Fax 04 31 / 30 91 88  
e-mail: nissen@vwa-lueneburg.de

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Ziel der Abschlussprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Bestellung der Prüfer / Beisitzer
- § 5 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 6 Gliederung und Inhalte der Abschlussprüfung
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Prüfung der praktischen Ausbildungsinhalte
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Einzelnoten /Gesamtnoten
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt
- § 14 Täuschungshandlungen
- § 15 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Einwendungen
- § 17 Zeugnisse und Abschlussbezeichnung
- § 18 Anrechnung
- § 19 Schlussbestimmungen

Anlage:           Anlage zur Prüfungsordnung Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wird in der Prüfungsordnung auf die weibliche Form der Anrede in den einzelnen Paragraphen verzichtet.

## **§ 1 Dauer und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die duale Ausbildung - Studienbereich Betriebswirtschaft - besteht aus einer praktischen Ausbildung im Betrieb und aus einem mit der praktischen Ausbildung abgestimmten Betriebswirtschafts-Studium an der Berufsakademie.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Ausbildungsabschnitte im Betrieb und Studienabschnitte an der Berufsakademie. Die Studienabschnitte an der Berufsakademie sind in der Mehrzahl kürzere Studienabschnitte, die in der Summe mindestens 10 Wochen pro Semester erreichen.

(3) Die Ausbildungsabschnitte im Betrieb und die Studienabschnitte an der Berufsakademie werden entsprechend dem Fortgang der Ausbildung in einem studienspezifischen Ausbildungsrahmenplan inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt.

## **§ 2 Ziel der Abschlussprüfung**

Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden in der wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten Ausbildung Kenntnisse, Fähigkeiten, berufliche Erfahrungen und Kompetenzen erworben haben, die erforderlich sind, um fachliche Zusammenhänge zu überblicken und praktische Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage zu lösen.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die übrigen durch die APVO-BAkad und diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Berufsakademie einen Prüfungsausschuss. Ihm gehören der Studienleiter und mindestens zwei Dozenten an. Den Vorsitz führt der Studienleiter.

(2) Der Vorstand der Berufsakademie bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und regelt die Vertretung.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

## **§ 4 Bestellung der Prüfer / Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu den Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die jeweilige Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an der Berufsakademie ausüben und die durch die Prüfung festzustellende oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen. Zu den Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 2 und 3 des Nds.BAkadG erfüllen.

(2) An der Abschlussprüfung müssen mindestens zwei Angehörige der Professorengruppe gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Nds. Hochschulgesetzes<sup>1</sup> als Prüfende mitwirken. Diese Mitwirkung muss sich insgesamt auf mindestens zwei Prüfungsleistungen erstrecken.

(3) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.

---

<sup>1</sup> i. d. Fassung zum Zeitpunkt des in Kraft tretens der APVO-BAkad, jetzt § 16 Abs. 2 Nr. 1 NH

## **§ 5 Zulassung zur Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer
  1. an der Berufsakademie Lüneburg immatrikuliert ist;
  2. nach Maßgaben der APVO-BAkad und dieser Prüfungsordnung die studienbegleitend zu erbringenden Leistungen einschließlich der Prüfungsvorleistungen entsprechend der Anlage dieser Prüfungsordnung erbracht hat und für den der Prüfungsausschuss anerkennt, dass die praktische Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan erfolgreich abgeschlossen ist.
- (2) Die Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der praktischen Ausbildung setzt voraus, dass der Studierende
  1. während jeder der ersten fünf Halbjahre der Ausbildung einen Praxisbericht angefertigt hat, mit dem er nachweist, dass er die im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in der beruflichen Praxis anwenden kann;
  2. nach Abschluss des Grundstudiums die vorgesehene Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des von diesem gesetzten Zeitraum zu beantragen. Die Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen müssen bis zur Meldung zur Abschlussprüfung erbracht worden sein. Die Prüfungsvorleistungen werden im Abschlusszeugnis nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesen. Sie gehen in die Berechnung der Prüfungsergebnisse nicht ein.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf Antrag auch dann zur Abschlussprüfung vorläufig zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Dieses setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Leistungen und der noch fehlenden praktischen Ausbildungsinhalte erwartet werden kann.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Entscheidung wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Gliederung der Abschlussprüfung**

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:
  1. die schriftliche Abschlussarbeit;
  2. die schriftliche Prüfung in jedem Prüfungsfach (Klausuren), die unter Aufsicht angefertigt werden muss,
  3. die mündliche Prüfung in jedem Prüfungsfach.

Thema, Bearbeitungsfrist und -dauer der schriftlichen Abschlussarbeit werden dem Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Abschlussprüfung für die schriftliche Prüfung (Abs. 1 Nr. 2) wird studienbegleitend abgenommen.
- (3) Die im Studium vorgesehenen Fächer und deren Gewichtung in der Abschlussprüfung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, an allen ihnen angebotenen Leistungsnachweisen teilzunehmen. § 12 gilt entsprechend.
- (5) Dem Studierenden werden die Namen der jeweiligen Prüfer und der Beisitzer rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Arten von Prüfungsleistungen**

(1) Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erfordert die Bearbeitung eines vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes. Der Studierende soll diese Fragen mit den geläufigen Methoden des Faches unter Heranziehung der vorgegebenen Hilfsmittel und unter Aufsicht bearbeiten. Die Dauer der Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 120 Minuten.

(2) Eine Hausarbeit erfordert eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus der praktischen und / oder theoretischen Ausbildung unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Wochen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern.

(3) Ein Referat umfasst

- eine eigenständige und vertiefende schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der praktischen und / oder theoretischen Ausbildung (Abs. 2 gilt entsprechend),
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag von etwa 20 Minuten (Präsentation) sowie
- eine anschließende Diskussion im Rahmen einer oder zwei Veranstaltungsstunde/n auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

(4) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere die theoretische Vorbereitung des Projektes, die schriftliche Darstellung des Projektverlaufs, die Durchführung des Projektes und die schriftliche Dokumentation der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. Die Projektarbeit ist im zeitlichen Zusammenhang mit einer ihr zuzuordnenden Lehrveranstaltung anzufertigen und in der nächstfolgenden Theoriephase vorzulegen.

(5) Die mündliche Prüfung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung soll pro Studierenden mindestens 30 Minuten betragen. Über die Prüfung und das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das den Namen des Studierenden, der Prüfer und Beisitzer, Beginn und Ende sowie die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Ergebnisse enthält.

(6) In der mündlichen Prüfung ist gemäß Anlage ein Vortrag von max. 10 Minuten zu halten.

## **§ 8**

### **Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene und/oder theoretische Aufgabenstellung selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und/oder Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsbetriebes und nach Anhörung des Studierenden das Thema sowie den Erst- und Zweitprüfer gemäß § 4 Abs. 1. Dem Vorschlag des Studierenden für einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit wird in der Regel im 6. Studienhalbjahr vergeben. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit beträgt 8 Wochen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine begrenzte Fristverlängerung gewähren.

(4) Bei Abgabe der Abschlussarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim Prüfungsausschuss in 3-facher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Ausfertigung abzugeben. Der Abgabetermin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

|                 |                            |   |
|-----------------|----------------------------|---|
| <b>1</b>        |                            |   |
| (1,0; 1,3)      | = <b>sehr gut</b>          | eine besonders hervorragende Leistung,  |
| <b>2</b>        |                            |   |
| (1,7; 2,0; 2,3) | = <b>gut</b>               | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,       |
| <b>3</b>        |                            |   |
| (2,7; 3,0; 3,3) | = <b>befriedigend</b>      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| <b>4</b>        |                            |   |
| (3,7; 4,0)      | = <b>ausreichend</b>       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,        |
| <b>5</b>        | = <b>nicht ausreichend</b> | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  |

(2) Jede Prüfungsleistung wird von mindestens zwei Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen vorsehen, wenn nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen. Mündliche Prüfungen können auch von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet werden.

(3) Können sich die Prüfer nicht auf die gleiche Note einigen und wird von beiden Prüfern die Leistung dabei mit mindestens „ausreichend“ benotet, so wird für diesen Prüfungsteil die Note aus dem rechnerischen Mittel gebildet. Die rechnerische Durchschnittsnote wird entsprechend Abs. 1 auf den nächst höheren Wert aufgerundet.

(4) Die Abschlussarbeit wird durch zwei Prüfer bewertet.

## § 10 Einzelnoten /Gesamtnoten

(1) Für jedes Prüfungsfach wird eine Einzelnote aus dem rechnerischen Mittel der Noten der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Note der mündlichen Prüfung wird mit 50 % gewichtet.

(2) Ist aus zwei oder mehr Prüfungsleistungen eine Note zu errechnen, so ist diese bis zu zwei Dezimalstellen auszuweisen; weitere Stellen sind abzurunden.

(3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

|                  |                |
|------------------|----------------|
| bis 1,50         | = sehr gut     |
| über 1,50 - 2,50 | = gut          |
| über 2,50 - 3,50 | = befriedigend |
| über 3,50 - 4,0  | = ausreichend  |

(4) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen ein:

1. die Note der Abschlussarbeit mit 20 von Hundert,
2. das rechnerische Mittel der Einzelnoten für alle Prüfungsfächer

mit 80 von Hundert. Dabei werden alle Einzelnoten gleich gewichtet.

(5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Einzelnote der Abschlussarbeit oder in einem der Prüfungsfächer schlechter als „ausreichend“ ist. Wird die jeweilige Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so muss die Leistung von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

(6) Der Studierende wird über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen unterrichtet, sobald Prüfer und/oder Prüfungsausschuss das Ergebnis festgestellt haben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Für jedes Fach, das nicht Bestandteil der Abschlussprüfung ist, wird eine Einzelnote aus dem rechnerischen Mittel der studienbegleitenden Leistungen gebildet. Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn der Durchschnitt der Noten je Fach mindestens „4,0“ beträgt.

## **§ 11**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfer, die Frist und den Termin für die Wiederholung.

(2) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann dieser Prüfungsteil einmal wiederholt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Wiederholung dann zulassen, wenn die übrigen Prüfungsergebnisse ein Bestehen erwarten lassen.

(4) In demselben Ausbildungsgang erfolglos unternommene Prüfungsversuche an einer anderen Berufsakademie (Nds. BAKadG § 2 Abs. 1) werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt**

(1) Ist ein Studierender aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, so wird vom Prüfungsausschuss ein Nachholtermin innerhalb eines Jahres angesetzt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltende gemachte wichtige Grund muss der Berufsakademie unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden muss eine ärztliche Bescheinigung gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz vorgelegt werden.

(4) Muss die Ausbildung aus wichtigem Grund ausgesetzt werden, so werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt. § 17 gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Täuschungshandlungen**

(1) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn Täuschungshandlungen nach Beendigung der Prüfungsleistung zweifelsfrei nachgewiesen werden können. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss der Berufsakademie nachträglich die entsprechenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ungültig erklären. Wird die Prüfung für ungültig erklärt, so ist die verliehene Bezeichnung abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Dieses ist nach Satz 1 ausgeschlossen, wenn seit Erteilung des Abschlusszeugnisses eine Frist von einem Jahr vergangen ist.

(3) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Wird der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, so wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Berufsakademie sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zur Äußerung zugeben.

## **§ 14**

### **Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen und die Niederschriften über den Ablauf der mündlichen Prüfung werden von der Berufsakademie bis zum Ablauf von einem Jahr seit Aushändigung des Abschlusszeugnisses aufbewahrt.
- (2) Der Studierende kann die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag ist bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 15**

### **Einwendungen**

Ablehnende Entscheidungen nach diesen Prüfungsvorschriften sind schriftlich zu begründen. Einwendungen sind von dem Studierenden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Gesamtergebnisfeststellung schriftlich dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Über Einwendungen von Studierenden gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss. In diesem Punkt findet § 3 Abs. 5 keine Anwendung.

## **§ 16**

### **Zeugnisse und Abschlussbezeichnung**

- (1) Bei bestandener Abschlussprüfung wird ein Zeugnis von der Berufsakademie ausgestellt, in dem auch die Einzelnoten wie aus Anlage 1 ersichtlich ausgewiesen werden.
- (2) Mit dem Zeugnis wird von der Berufsakademie eine Urkunde über die Berufsbezeichnung ausgehändigt, die nach § 5 Nds. BAKadG geführt werden darf (Betriebswirtin (Berufsakademie) oder Betriebswirt (Berufsakademie) bzw. Betriebsw. (BA)).
- (3) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhält der Studierende vom Prüfungsausschuss darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlässt der Studierende die Berufsakademie, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen erteilt.

## **§ 17**

### **Anrechnung**

Sind an einer Hochschule, einer anderen staatlich anerkannten Berufsakademie oder an einer anderen vergleichbaren Einrichtung Studienzeiten absolviert, studienbegleitende Leistungsnachweise erworben und Prüfungsleistungen erbracht worden, sind sie nach Maßgabe der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise anzurechnen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 12.06.2008 in Kraft. Sie findet für die Studierenden Anwendung, die nach dem 31.07.2008 ihre Ausbildung begonnen haben.
- (2) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens eingeschrieben sind, können ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären.

## Anlage zur Prüfungsordnung

| Fächer                           | Prüfungsanforderungen  | Leistungsnachweis                   | Berücksichtigung. / Gewichtung in der Abschlussprüfung |
|----------------------------------|--|-------------------------------------|--|
| Allg. Veranstaltungen            | Grundkenntnisse und –fähigkeiten in angewandter Psychologie und mindestens einer Fremdsprache (Einführung in das wissenschaftl. Arbeiten, Kommunikation/ Präsentation, Wirtschaftsenglisch)  | zwei Klausuren                      | Nein   |
| Propädeutik                      | Grundkenntnisse des Rechnungswesens (Buchführung, Kostenrechnung) und der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik)   | drei Klausuren                      | Nein   |
| EDV / Informatik                 | Grundkenntnisse der Programmierung, des Aufbaus von DV-Verarbeitungssystemen, Kenntnisse von Betriebssystemen und Anwendungssoftware   | eine Klausur                        | Nein   |
| Allg. Betriebswirtschaftslehre I | Kenntnisse der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Grundkenntnisse in mindestens folgenden Bereichen:<br>a.) Rechnungswesen*<br>b.) Steuern<br>c.) Produktion<br>d.) Logistik<br>e.) Marketing*<br>f.) Finanzierung<br>g.) Führung und Personal*<br>h.) Controlling*<br>und vertiefte Kenntnisse in mindestens drei der mit *gekennzeichneten Bereiche. | elf Klausuren und eine mdl. Prüfung | Ja / 20 %  |

|                                    |  |  |           |
|------------------------------------|--|--|-----------|
| Allg. II Betriebswirtschaftslehre  | Umfassende Kenntnisse im Bereich Führung und Personal  | drei Klausuren und eine mdl. Prüfung   | Ja / 20 % |
| Spezielle Betriebswirtschaftslehre | Umfassende Kenntnisse in<br>a.) Industriebetriebslehre oder<br>b.) Handelsbetriebslehre  | drei Klausuren und eine mdl. Prüfung   | Ja / 20 % |
| Volkswirtschaftslehre<br><br>Recht | Grundkenntnisse in den Bereichen:<br>a.) Mikroökonomie<br>b.) Makroökonomie<br>c.) Allg. Wirtschaftspolitik<br>d.) Geld- und Währungspolitik<br>e.) Konjunktur- und Wachstumspolitik<br>f.) Sozialpolitik<br><br>Grundkenntnisse in den Bereichen:<br>a.) Bürgerliches Recht<br>b.) Handelsrecht<br>c.) Gesellschaftsrecht<br>d.) Arbeits- und Sozialrecht | vier Klausuren (zwei in „Volkswirtschaftslehre“ und zwei in „Recht“) und eine mdl. Prüfung | Ja / 20 % |
| Abschlussarbeit                    |  |  | Ja / 20 % |

Die Prüfungen in den Fächern „Allgemeine Veranstaltungen“, „Propädeutik“ und „EDV/Informatik“ gehören zu den Prüfungsvorleistungen. Im Rahmen des Studiums sind als Prüfungsvorleistungen außerdem in den Fächern „ABWL I“, „ABWL II“ und „spezielle BWL“ jeweils eine Projektarbeit durchzuführen.

Mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsvorleistungen in den einzelnen Fächern sind Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (siehe § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 7). Die Ergebnisse der in Satz 2 genannten Projektarbeiten werden neben den die Abschlussnote bildenden Prüfungsleistungen einzeln im Zeugnis ausgewiesen. Die Fächer „ABWL II“ und „Spezielle BWL“ sind Wahlpflichtfächer. Die Fächer „Volkswirtschaftslehre“ und „Recht“ bilden ein gemeinsames Prüfungsfach.